



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 271 (R. 180).

Leipzig, Mittwoch den 1. Dezember 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bayerischer Buchhändlerverein.

München, 25. November 1920.

#### Bekanntmachung.

Der Vorstand des Bayerischen Buchhändlervereins hat in Anwesenheit der Vertreter der Ortsgruppen Augsburg, Bamberg, Donauwörth, Erlangen, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg und unter Beiziehung von 2 Vertretern des Münchener Sortimentervereins in seiner Sitzung vom 4. November 1920 beschlossen, sich der Bekanntmachung des Börsenvereins vom 5. Oktober 1920 anzuschließen. (Mit 12 gegen 3 Stimmen.)

Demnach werden anerkannt:

A, 1 ein Teuerungszuschlag von 10% nebst Zuschlag einer Besorgungsgebühr von 10%, ebenso in den unter B vorgehenden Fällen, zusammen also 20%.

Bei den zu A, 2a-d aufgeführten Ausnahmen werden lediglich 10% Besorgungsgebühr erhoben. Für die unter A, 2e aufgeführten Ausnahmen (Neuerscheinungen oder Neuauflagen mit der Jahreszahl 1921) werden für alle Werke unter 100 M 20% als Besorgungsgebühr festgesetzt, Werke von 100 M und darüber haben nur 10% Besorgungsgebühr zu tragen.

Dies gilt nunmehr sowohl für München wie für ganz Bayern.

Laut Mitteilung des Börsenvereins vom 23. November 1920 ist der Schutz dieser Bestimmungen ausgesprochen. Ungeschützt bleiben die über die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 hinausgehenden Beschlüsse wegen des Aufschlages bei Schulbüchern und der Besorgungsgebühr von über 10% bei Werken bis zum Ladenpreis von 100 M.

Die anwesenden 3 Vorstandsmitglieder des Münchener Sortimentervereins und Augsburger Buchhändlervereins haben sich mit der Ausführung dieser Beschlüsse im Prinzip einverstanden erklärt, da sie mit einer kleinen Ausnahme das Gleiche wollen, was in Nürnberg festgelegt worden und in der Notstandsordnung vom 8. Januar 1920 enthalten ist.

Sie werden daher diese Form der Ausführung im Münchener Sortimenterverein befürworten, weil durch sie der weitestgehende Schutz gewährleistet ist und damit eine einheitliche Regelung in ganz Bayern stattfindet.

Der Vorstand des Bayerischen Buchhändlervereins.

E. Schöpping,  
2. Vorstand.

E. Stahl,  
Schriftführer.

### Wohin geht der Weg?

Von Georg Schmidt-Hannover.

Mitten hinein in die Bußtagsstimmung des 17. November platzte wie eine Bombe die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung des Verlegervereins nach Weimar. Der zur Beschlussfassung für den 6. Dezember uns Mitgliedern des Verlegervereins von seinem Vorstande vorgelegte neue Satzungsentwurf ist nicht nur eine glatte Kampfansage an das Sortiment und den ihm wohlgesimten Teil des Verlags, sondern schaltet auch den Börsenverein aus, mit dessen Ableben man zu rechnen scheint, nachdem ein Teil des Sortiments und die Buchhändlergilde den Vorstand desselben zum Rücktritt aufgefordert haben

und ein Teil des Verlags sich seinen Anordnungen nicht mehr fügt.

Während bisher die Zugehörigkeit zum Börsenverein die *conditio sine qua non* für Aufnahme in den Verlegerverein war, wird der Börsenverein in § 2 und 12 der neuen Statuten überhaupt nicht mehr erwähnt, dafür werden aber zwei Kategorien von Mitgliedern geschaffen, nämlich die *ordentlichen* Mitglieder mit wesentlich überwiegendem Verlagsbetrieb und die *außerordentlichen*, bei denen Sortiment oder Antiquariatsbetrieb im Vordergrund stehen. Und damit die kleineren und mittleren Verleger es nicht mehr so eilig haben, sich zur Mitgliedschaft zu drängen, werden Beiträge von jährlich 400 bis 1500 M in Vorschlag gebracht, abgestuft nach Zahl der Angestellten, was unwillkürlich auch auf die Wichtigkeit der Stimmen abfärben muß und offenbar den Großbetrieben einen größeren Einfluß im Verein sichern soll, als sie jetzt schon besitzen.

Ein weiterer wichtiger — vielleicht der wichtigste — Punkt des neuen Statuts ist aber § 5, Absatz 11, der die Mitglieder verpflichtet: Alle Bestimmungen des Vorstandes, die der Aufrechterhaltung der vom Verleger festgesetzten Ladenpreise dienen, einzuhalten, insbesondere die Lieferung des eigenen oder fremden Verlages unter dem Ladenpreise an diejenigen Sortimentsbetriebe oder Wiederverkäufer einzustellen, denen laut Bekanntmachung in den »Mitteilungen« die Richtehaltung der vom Verleger festgesetzten, für das Publikum gültigen Verkaufspreise nachgewiesen worden ist. — Mit kurzen Worten wird hierin zum Ausdruck gebracht, daß der Vorstand des Verlegervereins für die Folge das Recht für sich in Anspruch nehmen will, sämtliche Mitglieder und das Sortiment zur Einhaltung der Ladenpreise zu zwingen, also den Teuerungszuschlag in jeder Form überhaupt auszuschalten und Lieferungsperre über alle Sortimenter zu verhängen, die dagegen verstoßen. Die freiwillige Verlegererklärung, die bis heute Hunderte von Firmen unterschrieben haben, würde damit natürlich hinfällig werden. Wenn auch scheinbar nur die unter dem Ladenpreise verkaufenden Firmen getroffen werden sollen (in der Praxis kommt das wohl heute kaum noch vor!), so läßt der erste Teil des Absatzes doch keinen Zweifel darüber, daß der Ladenpreis wieder allein maßgebend werden soll. Die Entschließungsfreiheit der einzelnen Verleger, betreffs ihrer Stellung zum Sortiment, wird einfach beseitigt. Jeder hat sich der Diktatur des Vorstandes zu fügen oder wird ausgeschlossen. Da für die Folge im Verlegerverein noch mehr als bisher die Ansichten »der 29 Verleger« maßgebend sein werden, so wird der mittlere und kleine Verleger zwar hübsch pünktlich seine nicht zu knapp bemessenen Beiträge zahlen dürfen. Im übrigen aber wird er wenig oder nichts mehr zu sagen haben, zumal der Börsenverein ja ausgeschaltet werden soll, worauf sich der Verlegerverein beizeiten einstellt, wenn auch in § 5, Abs. 10 einmal schüchtern des Börsenvereins Erwähnung getan wird, was jedoch nur ein redaktionelles Versehen zu sein scheint.

Also bis hierhin sind wir glücklich gekommen! Was nun? Mußte es dahin kommen?, fragt sich jeder Buchhändler, der es mit seinem Beruf wohlmeint und von der absoluten Interessengemeinschaft von Verlag und Sortiment durchdrungen ist. Er